

Entwurf für Vernehmlassung

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (GS 730.000)

Synoptische Übersicht

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Art. 2</p> <p>Verhalten der öffentlichen Hand</p> <p>Die öffentliche Hand nutzt die Energie möglichst sparsam und rationell; nach Möglichkeit werden erneuerbare Energien eingesetzt.</p>	<p>Art. 2 lautet neu:</p> <p>Vorbild der öffentlichen Hand</p> <p>¹Für Bauten der öffentlichen Hand werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Die Ständekommission kann einen Standard festlegen.</p> <p>²Der Elektrizitätsverbrauch ist bis 2030 bezogen auf die Geschossfläche um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken. Das Ziel muss mit Elektrizitätseinsparung oder erneuerbaren Energien erreicht werden.</p> <p>³Die Wärmeversorgung ist bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe zu realisieren.</p>
<p>Art. 5</p> <p>¹Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, kann das Departement Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, kann das Departement Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen verletzt werden.</p>
<p>Der Titel «II. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen» wird vor Art. 6 geführt.</p>	<p>Der Titel «II. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen» wird neu nach Art. 6 geführt.</p>

<p>Art. 6</p> <p>Grundsatz</p> <p>¹Neue Bauten und Anlagen sowie Erweiterungen an bestehenden Bauten, die geheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen, dass der Wärme- und Kälteschutz sowie die haustechnischen Anlagen dem jeweiligen Stand der Energietechnik entsprechen.</p> <p>²Die Vollzugsbehörde kann nach Abschluss der Arbeiten von der Bauherrschaft eine Ausführungsbestätigung einverlangen.</p>	<p>Art. 6 lautet neu:</p> <p>Grundsatz</p> <p>¹Energie ist sparsam und effizient zu nutzen.</p> <p>²Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist.</p> <p>³Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu erstellen und unterhalten, dass verstärkt Abwärme und erneuerbare Energien genutzt werden.</p> <p>⁴Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts anderes bestimmen, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude, Gebäudeteile oder Anlagen nicht entsprechen, an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.</p> <p>⁵Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts anderes bestimmen, sind gebäudetechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.</p>
<p>Art. 7</p> <p>Erweiterte Anforderungen an Neubauten</p> <p>Der Grosse Rat bestimmt durch Verordnung den Höchstanteil an nicht-erneuerbaren Energien bei Neubauten und Erweiterungen an bestehenden Bauten.</p>	<p>Art. 7 lautet neu:</p> <p>Erweiterte Anforderungen an Neubauten</p> <p>¹Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so erstellt und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.</p>

	<p>²Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz sowie Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.</p>
<p>Bisher kein Art. 7a.</p>	<p>Art. 7a wird eingefügt: Eigenproduktion</p> <p>¹Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Energie auf der Parzelle der Neubaute selber erzeugt.</p> <p>²Die Verordnung regelt Art und Umfang, Befreiungen und Ersatzabgaben. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.</p>
<p>Art. 8 Ausrüstungspflicht VHKA</p> <p>¹Neue Bauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten (Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, VHKA).</p> <p>²Bei Flächenheizungen ist der Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit zu isolieren.</p> <p>³Bestehende Gebäude oder bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten, wenn das Heizungs- oder Warmwassersys-</p>	<p>Art. 8 lautet neu: Erfassung Wärmeverbrauch</p> <p>¹Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten (Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, VHKA).</p> <p>²Neue Gebäude, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten.</p> <p>³Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten.</p>

<p>tem gesamthaft erneuert wird oder am Gebäude, im Falle einer Gebäudegruppe an mindestens einem Gebäude, die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.</p>	<p>⁴Mehrere bestehende Gebäude mit gemeinsamer zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle saniert wird.</p>
<p>Art. 11a</p> <p>⁵Ausnahmen für die Installation neuer sowie für den Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen können insbesondere bei Bauten an speziellen geographischen Lagen und bei denkmalgeschützten Bauten bewilligt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Installation eines anderen Heizsystems nicht möglich oder unverhältnismässig ist; b. überwiegende Interessen, namentlich des Orts- und Landschaftschutzes sowie der Denkmalpflege der Installation eines anderen Heizsystems entgegenstehen. 	<p>Art. 11a Abs. 5 wird aufgehoben.</p>
<p>Bisher kein Art. 11b.</p>	<p>Art. 11b wird eingefügt:</p> <p>Ersatz Wärmeerzeuger</p> <p>Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind die bestehenden Bauten so auszurüsten, dass der Anteil an nicht-erneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.</p>
<p>Bisher kein Art. 11c.</p>	<p>Art. 11c wird eingefügt:</p> <p>Elektroheizungen und Elektro-Wasserwärmer</p> <p>¹Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p>

	<p>²Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>³Die Anpassung an die Anforderungen dieses Gesetzes ist innert 15 Jahren zu vollziehen.</p> <p>⁴Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers bei Wohnnutzungen ist meldepflichtig.</p>
<p>Art. 12a Gebäudeenergieausweis Der Kanton führt den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ein.</p>	<p>Art. 12a lautet neu: Vollzug Der Kanton kann für den Vollzug vereinheitlichte Gebäudeausweise anerkennen.</p>

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am in Kraft.